

# RS Vfgh 1996/9/24 B1577/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §33

VfGG §87 Abs3

## Leitsatz

Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich eines nachträglichen Abtretungsantrages aufgrund Vorliegen eines bloß leicht fahrlässigen Irrtums einer Kanzleiangestellten

## Rechtssatz

Die rechtzeitige Einbringung des Antrages wurde durch einen Irrtum der Kanzleiangestellten und der daraus folgenden falschen Fristvormerkung gehindert.

Nach dem glaubhaften Vorbringen des Beschwerdeführers und der eidesstattlichen Erklärung kann nicht angenommen werden, daß den Beschwerdeführer oder den Bevollmächtigten des Beschwerdeführers ein leichte Fahrlässigkeit übersteigendes Verschulden trifft. Der Verfassungsgerichtshof sieht keinen Anlaß, das Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag in Zweifel zu ziehen, oder an der Verlässlichkeit der Kanzleiangestellten des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers zu zweifeln.

## Entscheidungstexte

- B 1577/96  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.09.1996 B 1577/96

## Schlagworte

VfGH / Abtretung, VfGH / Wiedereinsetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1577.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10039076\_96B01577\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)